



**Satzung der
Stapelholmer Sportgemeinschaft (SG)
von 1971 e.V.**

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Mitgliedsbeiträge	4
§ 5 Organe und Ausschusses	4
§ 6 Mitgliederversammlung – Zuständigkeiten	4
§ 7 Mitgliederversammlung – Regularien	5
§ 8 Geschäftsführender Vorstand und Vorstand	6
§ 9 Der Vorstand	6
§ 10 Der geschäftsführende Vorstand	7
§ 11 Mitgliedschaft in einer Sparte	8
§ 12 Leitung der Sparten	8
§ 13 Wahlen in den Sparten	8
§ 14 Datenschutz	9
§ 15 Gemeinnützigkeit	10
§ 16 Auflösung	10

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stapelholmer Sportgemeinschaft (SG) von 1971 e.V.“ kurz SSG genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Stapel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Soweit in der Satzung Mitglieder in männlicher Form aufgeführt sind, sind damit auch die weiblichen und diversen Mitglieder des Vereins gemeint.

§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Abhaltung von geordneten Turn- Sport- und Spielstunden,
 - b) Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen,
 - c) Einsatz von Übungsleitern.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Im Rahmen der sportlichen Betätigungen und Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die SSG berücksichtigt bei seinen Entscheidungen den Gender-Gedanken.
7. Die SSG bekämpft präventiv und repressiv jede Form sexualisierter Gewalt.
8. Die SSG bekämpft präventiv und repressiv jede Form von politischem und religiösem Extremismus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der die Ziele des Vereins zu fördern bereit ist. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Anerkennung der Satzung. Über die Annahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Antragstellende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben die Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.
3. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern, die aktiv Sport treiben oder passiv ihr Interesse am Sport bekunden wollen. Als ordentliches Mitglied kann jeder aufgenommen werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Kinder und Jugendliche. Kinder und Jugendliche haben beschränktes Wahlrecht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
 - c) Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft gilt als Auszeichnung und höchste Anerkennung für hervorragende Leistungen im Interesse des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt, der mindestens 14 Tage vor Ablauf des Quartals dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Mit der Austrittserklärung erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
 - c) durch Ausschluss, dieser ist zu beschließen, wenn ein Mitglied
 1. mehr als 3 Monate mit dem Beitrag oder anderen Verpflichtungen rückständig ist. Der Vorstand beschließt hierzu mit einfacher Mehrheit. Vor der Ausschließung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
 2. sich schwerer oder wiederholter Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins sowie grober oder wiederholter Verstöße gegen die Sportkameradschaft schuldig gemacht hat.
 3. Von dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Mitteilung zu geben. Es hat binnen 14 Tagen Möglichkeit, gegen diesen Beschluss zu Händen des geschäftsführenden Vorstands Berufung einzulegen. Über diese Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. Der

Rechtsweg ist ausgeschlossen. Solange die Mitgliederversammlung nicht beschlossen hat, besteht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die SSG verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Das Vorschlagsrecht hat nur der geschäftsführende Vorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Es gilt die Beitrags- und Finanzordnung der SSG.

§ 5 Organe und Ausschüsse

1. Organe der SSG sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der geschäftsführende Vorstand (§ 8 Absatz 2 und § 10)
 - c) Der Vorstand (§ 8 Absatz 1 und § 9)
2. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Zeit Ausschüsse für festgelegte Aufgabengebiete einsetzen.
3. Von den Versammlungen sind Protokolle zu fertigen.
Für die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes ist der Protokollführer zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand zuständig. Sie werden vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB unterschrieben. Die Protokolle sollen spätestens zwei Wochen nach der Versammlung/Sitzung vorliegen.
4. Bei Abstimmungen der Organe genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Als abgegebene Stimmen gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

§ 6 Mitgliederversammlung – Zuständigkeiten

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan; ihrer Beschlussfassung unterliegt im Besonderen:
- a) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Vereinsjugendwartes und der Kassenprüfer.

Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren, wobei bei gerader Jahreszahl 1. Vorsitzender, Schriftwart, Vereinsjugendwart und der 1. Kassenprüfer, bei ungerader Jahreszahl 2. Vorsitzender, Kassenwart und der 2. Kassenprüfer gewählt werden. Die Spartenleiter (mit Ausnahme der Spartenleiter Tennis, Altliga und Bogensparte) werden bei Bedarf gewählt.

b) Satzungsänderungen, mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder

c) Auflösung des Vereins, mit mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein müssen und die anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel beschlossen werden.

d) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grund, sofern dieser Punkt auf der Tagesordnung steht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,

e) Bekanntgabe und Genehmigung des Haushaltsvorschlages,

f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

(2) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit berechtigt, weitere Aufgaben, insbesondere solche des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes, an sich zu ziehen.

§ 7 Mitgliederversammlung – Regularien

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) aller stimmberechtigten Mitglieder soll im ersten Quartal jeden Jahres stattfinden.

(2) Daneben muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumt werden

a) auf Beschluss des Vorstandes

b) auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder. Der schriftliche Antrag ist mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

(3) Die Versammlungen (Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung) sind nicht-öffentlich. Die Teilnehmer einer Versammlung können die Teilnahme von Nichtmitgliedern zulassen.

(4) Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes ein. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Aushängekasten der SSG am Vereins- und Jugendheim. In der örtlichen Presse (Die Woche) und in dem Internetauftritt des Vereins soll auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

(5) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes

b) Bericht des Vorstandes

c) Bericht des Kassenwarts

d) Bericht des Kassenprüfer

e) Entlastung des Vorstandes

f) turnusmäßige Wahlen (Wiederwahl ist zulässig)

g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

i) etwaige Satzungsänderungen

j) Verschiedenes

(6) Anträge und Anfragen von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Anträge sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen, die Anfragen bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt oder unter Punkt „Verschiedenes“ zu beantworten. Auf einer Versammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn zuvor die Dringlichkeit mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen bejaht worden ist.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Seine Wahl wird von seinem Vertreter geleitet.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes und geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Die Wiederwahl ist zulässig, bei Kassenprüfern jedoch nur einmal. Bei mehr als einem Bewerber ist geheim zu wählen. Die Teilnehmer der Versammlung können durch einstimmigen Beschluss auf eine geheime Wahl verzichten.

(11) Von der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, dieses ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand und Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Vereinsjugendwart
- g) dem Schriftwart
- h) den Spartenleitern

(2) Den geschäftsführenden Vorstand bilden 1. und 2. Vorsitzender, der Kassenwart und der Schriftwart.

(3) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der 1. und 2. Vorsitzende. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen gemeinsam oder einer von ihnen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Rechtsgeschäfte, deren Wert 200,00 EURO übersteigen und durch die die SSG verpflichtet wird, dürfen in jedem Fall nur nach Zustimmung des Vorstandes abgeschlossen werden.

(2) Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben und zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Vorstand Ausschüsse auf Zeit einsetzen. Er bestimmt deren Aufgabengebiet und die Richtlinien ihrer Arbeit. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen etwaiger Ausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen.

- (3) Weitere Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus dieser Satzung des Vereins.
- (4) Der Vorstand kann darüber hinaus für die Erfüllung bestimmter Aufgaben geeignete Mitglieder berufen und sie zu seinen Sitzungen einladen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht-öffentlich. Die Teilnahme und das Rederecht kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes gestattet werden. Die Ablehnung eines Antrages auf Teilnahme bedarf keiner Begründung, sie ist nicht anfechtbar.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie satzungsmäßig nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten oder auf kassenführende Sparten übertragen worden sind. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung des Vereinszwecks im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet. Er ist auch für die Entscheidung über die Gründung oder die Auflösung von Sparten zuständig
- (2) Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit und vertritt ihn gegenüber den Dachverbänden und den Fachverbänden, in denen die SSG Mitglied ist, soweit nicht die Vertretung durch den Spartenleiter erfolgt. Er leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes. Er hat die Erfüllung der Pflichten sämtlicher Vorstandsmitglieder der SSG zu überwachen. Er wird im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden entsprechend vertreten.
- (3) In den Händen des Kassenswartes liegt die gesamte Finanzverwaltung der SSG. Diese erfasst sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Sparten, soweit zu deren Gunsten nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht sind. Der Kassenswart hat am Schluss des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung zu erstellen. Die Verantwortlichen für die Kassen der Sparten haben bei der Erstellung der Jahresabrechnung den Kassenswart des Gesamtvereins zu unterstützen. Der Kassenswart hat die Innehaltung des Haushaltsplanes zu überwachen.
- (4) Die Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dieser Satzung oder werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.
- (5) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehört:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes,
 - c) eine jährliche Abgleichung der Mitgliederlisten der Sparten im Dezember.
- (6) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden bei Bedarf statt. Sie sind nicht-öffentlich. Die Teilnahme und das Rederecht kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands gestattet werden. Die Ablehnung eines Antrages auf Teilnahme bedarf keiner Begründung, sie ist nicht anfechtbar.
- (7) Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. An Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können unter Berücksichtigung von Finanzplanung und Haushaltlage und unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben angemessene Vergütungen und Aufwandspauschalen gezahlt werden. Über die Höhe der Pauschalen entscheidet die Mitgliederversammlung in der gefassten Gebühren- und Entschädigungsordnung.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für Trainer/Übungsleiter und Mitglieder.

§ 11 Mitgliedschaft in einer Sparte

Alle Mitglieder, die die gleiche Sportart betreiben, bilden eine Sparte. Ein Mitglied kann mehreren Sparten angehören. Der Vorstand kann beschließen, dass es für eine Sportart mehrere Sparten gibt.

§ 12 Leitung der Sparten

- (1) Die Geschäfte der Sparten führt der Spartenleiter. Er vertritt den Verein bei Bevollmächtigung durch den Vorstand gegenüber den zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Spartenleiter wird in der jeweils einberufenen Spartenversammlung durch die Spartenmitglieder gewählt.
- (3) Die Sparten arbeiten selbständig im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Richtlinien des Vereins.
- (4) Die Sparten dürfen Verbindlichkeiten nur im Rahmen der Haushaltspläne eingehen. Vertragliche Verpflichtungen für die SSG können sie ohne besondere Bevollmächtigung nicht eingehen.
- (5) Eine eigene Kasse dürfen Sparten nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes führen.
- (6) Über die Arbeit in den Sparten ist dem geschäftsführenden Vorstand auf Anforderung jederzeit binnen zwei Wochen Bericht zu erstatten.

§ 13 Wahlen in den Sparten

- (1) Der Spartenvorstand setzt sich aus dem Spartenleiter, dem stellvertretenden Spartenleiter, gegebenenfalls dem Kassenwart, Schriftwart, Sportwart und dem Jugendwart zusammen. Gewählt wird der Spartenvorstand für jeweils zwei Jahre von der Spartenversammlung. Das aktive und passive Wahlrecht haben alle wahlberechtigten Mitglieder des Vereins, die als Mitglied der Sparte eingetragen sind. Weitere Positionen sind möglich. Über die Einrichtung solcher Positionen und die Aufgabenverteilung im Spartenvorstand entscheidet die Spartenversammlung.
- (2) Eine Spartenversammlung muss mindestens alle zwei Jahre spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung im Aushängekasten der SSG am Vereins- und Jugendheim. In dem Internetauftritt des Vereins soll auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- (3) Eine außerordentliche Spartenversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins einzuberufen, wenn dies von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Spartenmitglieder gefordert wird. Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung bei Bedarf einberufen. Für eine außerordentliche Abteilungsversammlung verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

- (4) Von den Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen nach der Versammlung zuzuleiten.
- (5) Anträge der Spartenmitglieder sind mindestens eine Woche vor der Spartenversammlung schriftlich mit Begründung beim Spartenleiter einzureichen. Bejahen zwei Drittel der anwesenden Spartenmitglieder auf der Spartenversammlung die Dringlichkeit, kann auch über in der Spartenversammlung mündlich eingebrachte Anträge abgestimmt werden.“
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung des Vereins entsprechend.

§ 14 Datenschutz

(1) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

(2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- Handynummer
- E-Mail-Adresse
- In welcher Sparte wird Sport ausgeübt

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Nach Art. 6, Abs. 1b EU-DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

(4) Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 EU-DSGVO notwendig. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen

(5) Durch die Mitgliedschaft in verschiedenen Verbänden/Vereinen ist der Verein ggf. verpflichtet personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Verband/Verbände zu melden.

Übermittelt werden dabei

- ggf. Name
- ggf. Alter
- ggf. Anschrift
- ggf. Geburtsdatum/Alter
- ggf. Eintritt/Austritt
- ggf. Telefonnummer
- ggf. E-Mail-Adresse
- ggf. Funktion im Verein

Bei der Weitergabe der Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit in besonderem Maß zu beachten.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- ggf. Telefonnummer
- ggf. E-Mail-Adresse
- ggf. Funktion im Verein

(6) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und steuerlichen Vorgaben gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

(7) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 12.6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) EU-DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

(8) Gemäß Art. 77 EU-DSGVO hat jeder das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren, wenn derjenige der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO verstößt. Die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in Schleswig-Holstein ist:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel

(9) Die SSG verfügt über einen Datenschutzbeauftragten.

§ 15 Gemeinnützigkeit

1. Dem Zwecke des Vereins entsprechend dürfen etwaige Gewinne oder Überschüsse nur satzungsgemäß verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stapel mit der Auflage zu übertragen, es ausschließlich zu dem in § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden.

Die Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 20.03.2025 beschlossen worden.